

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Anlage II der Verordnung des EP und
des Rates **1907/2006/** EC und der Verordnung
der Kommission (EU) **2015/830**

Ausgabedatum: **01.11.2018**

Datum der Revision **Nr. 1**

Produktname: **erstoplast GROB / FEIN**

GROB C-020 / FEIN F-010

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Chemischer Name/Synonyme: -

Handelsname: **erstoplast GROB C-020 / FEIN F-010**

Registriernummer: -

CAS: -

EINECS: -

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen:

Wasserdichter Putz für Wasserisolation und Sanierung von Putz von alten Gebäuden.

Nicht empfohlene Verwendungen:

Das Produkt darf auf keine andere als im Abschnitt 1 angeführte Weise verwendet werden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Firmenname: **ERST GmbH**

Straße: **Aiterhofener Str. 4**

PLZ/Ort:

94330 Salching

Tel:

+49 9426 763 30 33

E-Mail:

info@erst.de

1.4 Notrufnummer: +4930 19240 (kostenpflichtig)

2. Gefahrenbezeichnung

Informationszentrum für Toxikologie, Notrufnummer:

BBGes – Institut für Toxikologie / Giftnotruf Berlin, eMail: mail@giftnotruf.de / mail@bbges.de / Telefon:

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung des Stoffes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates:

Augenreizung. 1: **H318**

Hautreizung. 2: **H315**

Sens. Haut 1B: **H317**

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahren-Piktogramm:



Signalwort: Gefahr

Enthält: Zement chromatarm, EC 266-043-4 gemäß der Verordnung EU 2003/53/ES.

Gefahrenhinweise:

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P261 Einatmen von Staub vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT AUGEN. Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag. Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Inhalt / Behälter gemäß den nationalen Vorschriften der Abfallentsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren: -

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend, da es sich bei dem Produkt um ein Gemisch handelt.

3.2 Gemische:

Chemische Charakteristik: Trocken es Putzgemisch auf der Basis von Steingut und Zementbindemittel.

Stoff	Portlandzement	Kalkhydrat
Konzentration	18 %	max. 0,5 %
CAS	65997-15-1	1305-62-0
EC	266-043-4	215-137-3
Registriernummer	von der Registrierungspflicht ausgenommen	01-2119475151-45
Symbol		
Klassifizierung Einstufung H Produkte	Augenreizung, 1, H318 Hautreizung, 2, H315 Sens. Haut 1B, H317 STOT SE 3, H335	Hautreizung, 2, H315 Augenreizung, 1, H318 STOT SE 3, H335
Spezifische Konzentrationswerte, M-Faktoren	-	-

Signalwort	Gefahr	Gefahr
Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (GWEAP)	ja	ja
PBT/vPvB	nein	nein

Bemerkung:

Vollständige Hinweise der H-Produkte sind im Abschnitt 16 angegeben.

Die Werte der Expositionsgrenzwerte, soweit bestimmt, sind im Kapitel 8.1 angegeben.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Einatmen:

Den Betroffenen sofort an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden anhalten, einen Arzt aufzusuchen.

Augen:

Bei geöffnetem Lidspalt gründlich mit fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Augenarzt aufsuchen.

Haut:

Mit Seife und Wasser waschen. Creme eintragen. Wenn Hautreizung anhält, ärztliche Hilfe aufsuchen.

Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztliche Hilfe aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nicht angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Je nach Einsatzort

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Produkt ist nicht brennbar. Das Löschmittel den in der Umgebung brennenden Stoffen anpassen: Schaum, Kohlendioxid, Pulver.

Nicht geeignete Löschmittel:

voller Wasserstrom.

5.2 Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Einatmen von Staub.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Staubbildung vermeiden. Schutzarbeitsbekleidung, Atemschutzgerät tragen. Vermeiden Sie, dass Löschwasser in die Kanalisation oder Gewässer gelangt.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung und Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sorgen Sie für ausreichende Lüftung. Staubbildung minimieren. Ungeschützte Personen fernhalten. Kontakt mit der Haut, Augen und Bekleidung vermeiden – geeignete Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Staubbildung vermeiden. Nicht in die Kanalisation, in Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen (Erhöhung des pH-Wertes). Jegliche unkontrollierte Freisetzung in das Gewässer ist den Umweltschutzbehörden oder anderen zuständigen Staatsorganen zu melden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

In jedem Fall die Staubbildung vermeiden. Falls möglich, Material trocken halten. Das verschüttete Material mechanisch aufnehmen/kehren/saugen, in einen gekennzeichneten Behälter (oder Sack) lagern und gemäß Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe im Abschnitt 8. Hinweise zur Behandlung mit dem Abfall siehe im Abschnitt 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Augen- und Hautkontakt vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 tragen. Bei der Handhabung mit dem Material keine Kontaktlinsen tragen. Es ist empfehlenswert, einen Behälter zur Augenspülung bei sich zu tragen. Staubentwicklung vermeiden.

Bei der Arbeit mit diesem Produkt nicht essen, trinken, rauchen oder Medikamente nehmen. Vor der Pause und nach der Arbeit Hände gründlich waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In trockener Umgebung geschützt vor Feuchtigkeit lagern. Kinder fernhalten. Bei Temperaturen über dem Gefrierpunkt lagern. In der Originalverpackung aufbewahren. Nicht zusammen mit Lebensmitteln und Futtermittel lagern. Die Hersteller-Hinweise zur Lagerung beachten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Angegeben im Punkt 1.2.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (GWEAP)

Chemischer Stoff	CAS	GWEAP				Bemerkung
Kalkhydrat	1305-62-0	durchschnittlich		kurzzeitig		-
		ppm	mg.m ⁻³	ppm	mg.m ⁻³	
		-	5	-	-	

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (GWEAP) für chemische Faktoren sind durch den Mittelwert und einen kurzzeitigen Wert festgelegt.

Der durchschnittliche Grenzwert für die Exposition stellt einen zeitlich ausgewogenen Durchschnitt der Konzentrationswerte in der Atemzone des Arbeitnehmers innerhalb einer achtstündigen Arbeitsschicht und 40-stündige Arbeitswoche dar.

Der kurzzeitige Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz bestimmt die zugelassene kurzzeitige Überschreitung der GWEAP-Werte in der Länge von 15 Minuten innerhalb der Arbeitsschicht.

Feste Aerosole mit überwiegend unspezifischer Wirkung

Faktor	GWEAP _c (mg.m ⁻³)
Zement	10

GWEAP für feste Aerosole (Staub) wird wie ein durchschnittlicher Arbeitsschicht-Wert der Exposition der (inhalierbaren) Gesamtkonzentration der festen Aerosole (GWEAP_c) bestimmt.

8.1.2 DNEL und PNEC Werte

Nicht vorhanden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Vermeiden Sie Zerstreuung und Verschüttung des Produktes. Bei der Handhabung mit dem Produkt in geschlossenem Raum ist ein Absaugen oder Belüftung erforderlich. Andere technische Lösungen sind nicht notwendig.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. persönliche Schutzausrüstung

a) Augen-/Gesichtsschutz

Bei einer Verarbeitung des Produktes durch Streichen oder Rollen ist die Verwendung eines Atemschutzes nicht. Um Kontakt mit den Augen zu vermeiden, wird bei der Handhabung mit dem trockenen oder nassen Zement-Gemisches das Tragen einer Schutzbrille, welche die STN EN 166 „Persönliche Augenschutz-ausrüstung / Grundbestimmungen.“ entspricht, empfohlen, Kontaktlinsen nicht verwenden.

b) Hautschutz

Die der STN EN 374 „Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen“ entsprechenden Schutzhandschuhe tragen.

c) Atemschutz

Überschreitet die Konzentration von Staub in der Luft die Expositionsgrenzwerte (GWEAP, GWEAP_c), so ist der Atemschutz zu verwenden (Respirator, Maske).

d) Wärmegefahr

Nicht zutreffend.

Bei der üblichen Handhabung besteht keine Gefahr.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht ins Abwassersystem, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen. Bei etwaiger Verschmutzung die zuständigen Behörden informieren.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Lockeres u. trockenes Material
Farbe	grau
Geruch	geruchlos
Geruchsschwelle	keine, da geruchlos
pH	11,2-11,7
Schmelzpunkt [°C]	-
Siedepunkt oder Siedebereich [°C]	nicht zutreffend
Flammpunkt [°C]	nicht zutreffend
Verdampfungsgeschwindigkeit	-
Entzündbarkeit	nicht brennbar
Untere Explosionsgrenze	-
Obere Explosionsgrenze	-
Dampfdruck	-
Dampfdichte	-
Rohwichte	1530 kg/m ³
Wasserlöslichkeit	nicht löslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	-
Selbstentzündungstemperatur [°C]	-
Zersetzungstemperatur [°C]	-
Viskosität	-
Explosive Eigenschaften	-
Oxidierende Eigenschaften	-

9.2 Sonstige Angaben: -

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Produkt ist stabil, nach der Mischung mit Wasser erhärtet.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kalkhydrat reagiert exotherm mit den Säuren unter der Entstehung von Kalksalz.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit

10.5 Unverträgliche Materialien

Wasser, Feuchte, starke Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Produkt zersetzt sich nicht in gefährliche Bestandteile.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität - oral LD₅₀: nicht bestimmt

Akute Toxizität - dermal LD₅₀: nicht bestimmt

Akute Toxizität - inhalation LD₅₀: nicht bestimmt

Ätz-/Reizwirkung auf der Haut: Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege: nicht bestimmt

Sensibilisierung der Haut: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzell-Mutagenität: nicht bestimmt

Karzinogenität: nicht bestimmt

Reproduktionstoxizität: nicht bestimmt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: nicht bestimmt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: nicht bestimmt

Aspirationsgefahr: nicht bestimmt

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität für Wasserorganismen

Keine Daten vorhanden.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend für anorganisches Material.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend für anorganisches Material.

12.4 Mobilität im Boden

Produkt erhärtet nach der Mischung mit Wasser, dabei entsteht eine harte Masse mit Dauerzusammensetzung. Kalkhydrat hat eine niedrige Löslichkeit und ist in der Mehrheit des Bodens wenig mobil.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB Beurteilung

Nicht zutreffend für anorganisches Material.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt ist im erhärteten Zustand für die Umwelt nicht gefährlich. Im ursprünglichen nicht erhärteten Zustand führt es zu einer pH-Wert-Erhöhung. Es ist daher notwendig, die Freisetzung größerer Mengen von Zement in Wasser zu vermeiden.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgen gemäß dem Gesetz Nr. 223/2001 der Ges. Slg. über Abfälle. Das verschüttete Produkt ist mit Wasser zu mischen und nach dem Aushärten als Bauabfall zu entsorgen. Nicht in den Kommunalmüll entsorgen und nicht in die Kanalisation schütten, bei speziellen Recycling- bzw. Entsorgungsfirmen abgeben.

Code der Abfallart

Nummer der Gruppe, Untergruppe und Abfallart (gemäß dem Abfallkatalog):

17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 09	SONSTIGE BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE
17 09 04	gemischte Bau-und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, Abfallkategorie „O“

Code der Abfallart für Verpackung

Nummer der Gruppe, Untergruppe und Abfallart (gemäß dem Abfallkatalog):

15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (ANDERWEITIG NICHT GENANNT)
15 01	VERPACKUNGEN (EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER, KOMMUNALER VERPACKUNGSABFÄLLE)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe, Abfallkategorie "O".

Wird dieses Produkt oder seine Verpackung zum Abfall, hat der Endnutzer dem Abfall gemäß der Verordnung des Umweltministeriums Nr. 284/2001 der Ges. Slg., durch welche der Abfallkatalog bestimmt wird, entsprechende Codes zuzuordnen. Diese Abfallcodes sind Empfehlungen, welche auf der geplanten Nutzung von diesem Produkt basieren. Aufgrund der spezifischen Bedingungen des Nutzers für die Nutzung und Entsorgung können auch – unter bestimmten Umständen- weitere Abfallcodes zugeordnet werden.

14. Angaben zum Transport

Produkt untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA).

14.1 UN-Nummer: -

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: -

14.3 Transportgefahrenklassen: -

14.4 Verpackungsgruppe: -

14.5 Umweltgefahren: -

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Trocken aufbewahren. Staubentwicklung während des Transports vermeiden.

14.6 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:

-

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung und Ergänzung von einigen Richtlinien

Verordnung (EU) Nr. 453/2010

der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie zur Änderung und zur Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Verordnung (EG) Nr. 790/2009

der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Verordnung (EU) Nr. 286/2011

der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Verordnung (EU) Nr. 618/2012

der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Verordnung (EU) Nr. 487/2013

der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Verordnung (EU) Nr. 758/2013

der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Verordnung (EU) 2015/830

der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Beschränkungen gemäß der EG-Verordnung 552/2009 (Anhang XVII der Verordnung des EP und Rats Nr. 1907/2006 (REACH):

Zement und zementhaltige Zubereitungen dürfen nicht verwendet oder in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an löslichem Chrom (VI) nach Hydratisierung mehr als 0,0002 % der Trockenmasse des Zements beträgt.

Die gemäß der Verordnung von EP des Rates Nr. 197/2006 REACH im Verzeichnis der Kandidatenstoffen (SVHC) enthaltenen Stoffe:

keine

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht vorhanden.

16. Sonstige Angaben

16.1 Wortlaut der H-Sätze aus dem Abschnitt 3:

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

16.2 Schulungsratschläge

Die Arbeitnehmer über empfohlene Verwendungsart, vorgeschriebene Schutzausrüstung, Erste Hilfe und verbotene Handhabungen mit dem Produkt hinweisen.

16.3 Empfohlene Verwendungseinschränkungen

Das Produkt sollte zu keinem anderen als unter Punkt 1.2 beschriebenen Zweck verwendet werden. Der Lieferant/Verkäufer übernimmt keine Verantwortung bei einer unsachgemäßen Verwendung mit Rücksicht auf die oben angeführten Sicherheitsmaßnahmen.

16.4 Weitere Hinweise

Weitere Informationen siehe Kapitel 1.3.

16.5 Quellen der Schlüsselangaben

Die hier angegebenen Informationen resultieren aus unseren Erfahrungen und Kenntnissen, sowie der einschlägigen Gesetzgebung, vor allem aus dem Gesetz Nr. 67/2010 der Ges. Slg. über die Anforderungen der Vermarktung von chemischen Stoffen und Gemische (Chemisches Gesetz), einschließlich der Vollstreckungsvorschriften.

Der Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr. 1272/2008.

KONTAKT

ERST



ERST GmbH
Aiterhofener Str. 4
94330 Salching, Deutschland
+49 9426 76 33 033
info@erst.de
www.erst.de

